

# ***VI Einführung in das internationale Privatrecht in Russland***

*Natalia N. Viktorova*

*Kandidat der Rechtswissenschaften (Dr. iur), Leitende Dozentin am  
Lehrstuhl für Internationales Privatrecht an der Moskauer Staatlichen  
Juristischen O.E. Kutafin Akademie*

*Übersetzung ins Deutsche von Natalia N. Viktorova und Carolin Laue.*

Übersicht:

- 1 Der Regelungsgegenstand des Internationalen Privatrechts**
- 2 Der Begriff des IPR**
- 3 Die Geschichte des IPR**
- 4 Der Inhalt des IPR**
- 5 Rechtsquellen des IPR**
- 6 Kollisionsnormen**
- 7 Rück- und Weiterverweisung (renvoi)**
- 8 Zur Qualifikation im IPR**
- 9 Die Anwendung und Ermittlung des ausländischen Rechts**
- 10 Ordre public**

- 11 Zwingendes Recht**
- 12 Die grundlegenden Prinzipien des Kollisionsrechts**
  - 12.1 Das Personalstatut natürlicher Personen (lex personalis)**
  - 12.2 Das Personalstatut juristischer Person (lex societatis)**
  - 12.3 Lex rei sitae**
  - 12.4 Das von den Parteien eines Vertrages gewählte Recht (lex voluntatis)**
  - 12.5 Das Prinzip der engsten Verbindung (Proper Law)**
  - 12.6 Die Form von Rechtsgeschäften**

## **1 Der Regelungsgegenstand des Internationalen Privatrechts**

In der Rechtswissenschaft gibt es keine allgemeingültige Definition des Internationalen Privatrechts (IPR). Daher sind seine Rechtsnatur, Methode und Quellen umstritten. Die meisten Rechtswissenschaftler verstehen unter dem Regelungsgegenstand des IPR privatrechtliche Verhältnisse mit Auslandsberührung. Das IPR umfasst z. B. Fragen des Familienrechts mit Auslandsberührung, u. a. bei Eheschließung oder Scheidung im Ausland. Im russischen Recht wird das Familienrecht als eigenständiges Rechtsgebiet angesehen. Das Familienrecht verwendet beispielsweise die zivilrechtlichen Kategorien Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit.<sup>1</sup> Gleiches gilt auch in Bezug auf das Arbeitsrecht und das Bodenrecht.

Das zweite Merkmal des IPR ist das Vorhandensein eines ausländischen Elements. Dieses zeigt sich bei den Beteiligten (natürliche oder juristische Personen verschiedener Staaten), z. B. die Ehe einer russischen Frau mit einem deutschen Mann, oder bei dem Objekt des Rechtsverhältnisses, z. B. eine Sache, die im Ausland belegen ist. Die rechtserhebliche Tatsache, die mit der Entstehung, Änderung oder Beendigung des Rechtsverhältnisses verbunden ist, muss also einen Auslandsbezug haben (z. B. ein russischer Bürger stirbt im Ausland).

Bei einem Rechtsverhältnis mit Auslandsberührung besteht immer das Problem der Rechtskollision. Das ist das Grundprinzip des IPR. Die Rechtskollision (lat. *collisio* – Zusammenstoß) im IPR bedeutet die Kollision zwischen den Sachnormen des nationalen Zivilrechts verschiedener Staaten. Um einen Fall mit Auslandsberührung zu lösen, muss man die sogenannte Kollisionsfrage lösen: Welche von zwei “kollidierenden” Rechtsordnungen ist anzuwenden – die russische Rechtsordnung (*lex fori*) oder die ausländische Rechtsordnung?

---

1 L. A. Lunc, Kurs des Internationalen Privatrechts in drei Bänden, Moskau 2002, S. 20f.

## 2 Der Begriff des IPR

Das IPR ist die bislang am wenigsten erforschte rechtswissenschaftliche Disziplin.<sup>2</sup> Die Bezeichnung (private international law) wurde zum ersten Mal von dem amerikanischen Juristen Josef Story im Jahre 1834 vorgeschlagen. In Europa wird sie seit den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts verwendet (z. B. *droit international privé*, Internationales Privatrecht). In Europa trat dieser Ausdruck zum ersten Mal im Werk des Frankfurter Rechtsanwalts *Schöffner* «Entwicklung des Internationalen Privatrechts» (1841) auf. In der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur wurde der Ausdruck «internationales Privatrecht» erstmalig im Werk des russischen Wissenschaftlers *N. Ivanov* «Grundlage der internationalen Privatgerichtsbarkeit» aus dem Jahr 1865 verwendet.<sup>3</sup>

Diese Bezeichnung wurde nicht sofort allgemein anerkannt. In der westlichen Literatur wurden über 20 Namen vorgeschlagen (z. B. das interstaatliche Privatrecht), die jedoch nicht angenommen wurden. Im Jahr 1928 nannte der sowjetische Wissenschaftler *V. Koreckij* in seiner Arbeit «Grundrisse des internationalen Wirtschaftsrechts» ca. 50 Namen für dieses Rechtsgebiet, die damals in der Literatur vorgeschlagen wurden. Heute wird die Bezeichnung internationales Privatrecht praktisch überall verwendet.

## 3 Die Geschichte des IPR

Die Anfänge des IPR finden sich bereits in den alten Schriften des russischen Rechts aus dem 10.–13. Jahrhundert. So enthält die alt-russische Rechtsschrift des Übereinkommens zwischen dem russischen Fürsten Oleg und den Griechen aus dem Jahr 911 «Über die Russen, die im Dienste des Griechischen Zars in Griechenland stehen» folgende Norm: «Wenn ein Russe stirbt, der keine Verwandten in Griechenland hat und sein Vermögen nicht vererbt hat, ist sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in Russland (in der alten Rus') zurückzugeben. Wenn er ein Testament errich-

---

2 M. M. Boguslavskij, *Das internationale Privatrecht*, Moskau 2004, S. 14.

3 L. P. Anufrieva, *Das internationale Privatrecht in drei Bänden*. Band 1. Allgemeiner Teil. Moskau 2002, S. 50f.

tet hat, soll jeder Begünstigte der testamentarischen Verfügung das Vermögen übernehmen und erben.“ Diese Norm zeigt klar und deutlich, dass das Erbrecht der Russen in Griechenland dem russischen Recht unterlag.

Erwähnenswert ist ferner das Übereinkommen von 1189–1199 zwischen der Stadt Novgorod,<sup>4</sup> Gotland und einigen deutschen Städten. In dem Übereinkommen geht es unter anderem um die freie Durchreise von Einwohnern der Stadt Novgorod in deutsche Städte und nach Gotland sowie von Einwohnern Gotlands und Deutschen nach Novgorod. Das Übereinkommen verbot, Ausländer wegen Schulden in das Gefängnis zu stecken.<sup>5</sup>

Die russische IPR-Wissenschaft ist eine relativ junge Wissenschaft. Sie entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Jahrhundertlang hatten westeuropäische Juristen an der Theorie des Kollisionsrechts gearbeitet. Russland schloss sich dieser Entwicklung erst später an. Trotzdem entstanden viele wissenschaftliche Werke russischer Juristen. Die Werke von Wissenschaftlern wie *M. Brun* (1860–1916), *N. Ivanov* (1839–1903), *P. Kazanskij* (1866–1947), *K. Malyšev* (1847–1907) und *F. Martens* (1845–1909) sind von großer Bedeutung für das IPR.

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden zwei Strömungen in der russischen IPR-Wissenschaft, die man als die internationale und die zivilistische Konzeption bezeichnen kann. Nach der ersten Auffassung (Vertreter: *P. Kazanskij*, *Fjodor F. Martens*) vereinigt das internationale Recht in sich das internationale öffentliche Recht und das internationale Privatrecht. Es handelt sich also um eine breite Auffassung des internationalen Rechts. Eine wichtige Rolle in der Entwicklung des IPR in Russland spielte *Fjodor F. Martens* (ursprünglich Friedrich von Martens), ein prominenter russischer Gelehrter deutscher Herkunft. Sein Werk “Das moderne internationale Recht der zivilisierten Völker” findet bis heute verdiente Beachtung unter russischen IPR-Fachleuten. F. Martens vertrat Russland auf den Tagungen der Haager-Konferenz für Internationales Privatrecht.

---

4 Die Stadt Novgorod war das Zentrum des Fürstentums Novgorod in Russland in der Zeit des 9.–13. Jahrhunderts.

5 L. A. Lunc, *Kurs des Internationalen Privatrechts in drei Bänden*, Moskau 2002, S. 121f.

Nach Meinung der Vertreter der zivilistischen Auffassung (*K. Malyšev, M. Brun*) ist das IPR ein Teil des bürgerlichen Rechts. Bis heute ist dieser Streit in der russischen Wissenschaft noch nicht beigelegt. Trotzdem sind die meisten Wissenschaftler in Russland der Meinung, dass das IPR ein nationaler Rechtszweig ist.

In der sowjetischen Zeit entwickelte sich die IPR-Wissenschaft ebenfalls aktiv. Nennenswert sind sowjetische Gelehrte wie *A. Makarov*, der das erste IPR-Lehrbuch geschrieben hat, ferner *W. Koreckij, I. Pereterskij, L. Lunc* mit seinem "Kurs des Internationalen Privatrechts" in drei Bänden.<sup>6</sup>

Heute erlebt die IPR-Wissenschaft in Russland eine Blütezeit. Es werden zahlreiche Lehrbücher, Monographien und Aufsätze zum IPR herausgegeben. Eine große Aufmerksamkeit wird dem IPR an den juristischen Fakultäten geschenkt. Die bekanntesten Lehrbücher zum IPR sind u.a. die von *M. Boguslavskij, G. Dmitrieva* und *V. Zvekov*.

#### 4 Der Inhalt des IPR

Den Inhalt des IPR bilden historisch die Kollisionsnormen. Diese Normen bestimmen, welche Rechtsordnung bei der Lösung einer Rechtsfrage mit grenzüberschreitendem Element anzuwenden ist. Die Kollisionsnormen bestehen aus zwei Gruppen, den nationalen und den internationalen Kollisionsnormen. Die nationalen Kollisionsnormen werden selbst von dem Staat geschaffen und von den nationalen Gerichten angewandt. Sie sind Bestandteil des nationalen Rechts. In der Russischen Föderation finden sich diese Normen hauptsächlich im russischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Teil 3) und im russischen Familiengesetzbuch.

Internationale Kollisionsnormen sind einheitliche Kollisionsnormen, die in internationalen Übereinkommen beschlossen wurden. Beispielhaft erwähnt sei hier die Konvention zwischen den GUS-Staaten über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafrechtsangelegenheiten aus dem Jahr 1993.

---

6 Das Internationale Privatrecht. Lehrbuch. Herausgegeben von G. K. Dmitrieva. Moskau 2010, S. 39–63.

Nach der russischen Rechtslehre besteht das russische IPR nicht nur aus Kollisionsnormen. Das IPR umfasst auch einheitliche privatrechtliche Sachnormen, welche die genannten Rechtsverhältnisse direkt ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht regeln. Diese Rechtsnormen sind von internationalem Charakter. Als Beispiel eines solchen internationalen Vertrags mit einheitlichen sachrechtlichen Normen dient das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980.

## **5 Rechtsquellen des IPR**

In Russland gibt es kein Spezialgesetz zum IPR wie z. B. in der Schweiz (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht). Nach der noch in der Sowjetzeit entstandenen Rechtstradition sind die Normen des IPR in den Spezialgesetzen enthalten. Heute gibt es drei Hauptgesetze, die privatrechtliche Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug regeln. Das sind das russische Bürgerliche Gesetzbuch (Teil 3), das russische Familiengesetzbuch und das Handelsschiffahrtsgesetzbuch. Eine besonders wichtige Rolle für das russische IPR spielt das Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Föderation (Abk.: GK RF für "Гражданский Кодекс Российской Федерации").

Die Normen des IPR befinden sich im Abschnitt VI "Das Internationale Privatrecht" des russischen Zivilgesetzbuchs. In dem Abschnitt wurden wichtige Änderungen in den kollisionsrechtlichen Regelungen zu grenzüberschreitenden privatrechtlichen Rechtsverhältnissen vorgenommen. Das russische IPR wurde auf ein prinzipiell hohes Niveau angehoben. Der Abschnitt VI des GK RF hat alle neuen Tendenzen der Entwicklung des IPR aufgenommen, die es seit Beginn des 21. Jahrhunderts gibt. Er erfasst viele Fragen, die erstmalig im russischen Recht geregelt werden. Der Abschnitt besteht aus drei Kapiteln und 40 Artikeln. Zum Vergleich: Der Abschnitt des Vorgängergesetzes (Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung der UdSSR aus dem Jahr 1991) enthielt nur 15 Artikel.

Von besonderer Bedeutung ist das Kapitel "Allgemeine Bestimmungen". Das Kapitel enthält die Grundsätze der Rechts-

anwendung und Grundlagen des IPR, die das anzuwendende Recht festlegen. Es handelt sich um Vorschriften zu dem Prinzip der engsten Verbindung (Art. 1186 Abs. 2 GK RF), zur Qualifikation von Rechtsbegriffen bei der Wahl des anzuwendenden Rechts (Art. 1187 GK RF), zur Anwendung des Rechts eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen (Art. 1188 GK RF), zur Gegenseitigkeit (Art. 1189 GK RF), zur Rückverweisung (Art. 1190 GK RF), zur Anwendung von Eingriffsnormen (Art. 1192 GK RF), zur Ermittlung des ausländischen Rechts (Art. 1191 GK RF), zur *ordre-public*-Klausel (Art. 1193 GK RF) und zu Retorsionen (Art. 1194 GK RF). Die davor geltende zivilrechtliche Gesetzgebung enthielt keine Normen zu den eben genannten Bereichen.

Das Kapitel "Das anzuwendende Recht bei der Bestimmung der Rechtsposition von Personen" regelt die Fragen der Rechtsposition von IPR-Subjekten, d.h. natürlichen und juristischen Personen und Staaten.

Das letzte Kapitel "Das auf vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche persönliche Verhältnisse anzuwendende Recht" legt die Kollisionsnormen fest, die auf eine breite Anzahl zivilrechtlicher Verhältnisse anzuwenden sind. Hier finden sich u. a. Normen über Kaufverträge, Verbraucherverträge, Übertragung von Forderungen, deliktische Rechtsverhältnisse und erbrechtliche Rechtsverhältnisse.

Das Familiengesetzbuch der Russischen Föderation (am 1. März 1996 in Kraft getreten) enthält in Abschnitt VII das Kapitel "Anwendung der Familiengesetzgebung auf Familienverhältnisse unter Beteiligung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen". Es hat die kollisionsrechtliche Regelung von Ehe- und Familienverhältnissen grundlegend verändert.

Früher (in der Sowjetzeit) galt das Territorialitätsprinzip. Es unterstellte die Ehe- und Familienverhältnisse dem sowjetischen, später dem russischen Recht. Die neuen Kollisionsnormen können entweder auf das russische oder auf das ausländische Recht verweisen. Das liegt in erster Linie im Interesse von russischen Bürgern, die im Ausland leben.

Das Familiengesetzbuch enthält Bestimmungen über formelle und materielle Voraussetzungen der Eheschließung mit



Auslandsberührung auf dem Territorium der Russischen Föderation (Art. 56), Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe (Art. 158), Konsularehe (Art. 157), Scheidung (Art. 160) und die Adoption (Art. 165). Das Familiengesetzbuch regelt auch die Fragen zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei persönlichen und güterrechtlichen Fragen zwischen den Ehegatten (Art. 161), zu Rechten und Pflichten von Eltern und Kindern in gemischten Ehen (Art. 163), zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft und der Mutterschaft (Art. 162) und zu Unterhaltsverpflichtungen (Art. 164).

Das Handelsschiffahrtsgesetzbuch der Russischen Föderation vom 1. Mai 1999 enthält das Kapitel XXVI "Das anzuwendende Recht" mit seinen Kollisionsnormen, die viele Fragen der Handelsschiffahrt regeln. Sie bestimmen das anzuwendende Recht hinsichtlich folgender Fragen: Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte an einem Schiff (Art. 415), die Rechtslage von Besatzungsmitgliedern auf einem Schiff (Art. 416), das Recht an einem versunkenen Schiff (Art. 417), Vertragsverpflichtungen in der Handelsschiffahrt (Art. 418), Havarien, Rechtsfragen beim Zusammenstoß von Schiffen, ihre Bergung aus dem Meer (Art. 419–423), Pfand- und Hypothekenrechte an den Schiff (Art. 424–425) usw.

Die Kollisionsnormen, die zivilrechtliche Rechtsverhältnisse regeln, sind auch in anderen Gesetzen enthalten, wie zum Beispiel im Föderalen Gesetz vom 9. Juli 1999 "Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation" und im Föderalen Gesetz vom 7. Juli 1993 "Über die internationale Handelsarbitrage."

Eine wichtige Rolle für das russische IPR spielen internationale Übereinkommen, z. B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980.

## 6 Kollisionsnormen

Die Aufgabe des IPR besteht in der Lösung von Kollisionsproblemen. Deshalb nehmen die Kollisionsnormen einen zentralen Platz im IPR ein. Die Kollisionsnorm bestimmt dann jeweils, welches Recht auf einen privatrechtlichen Sachverhalt mit einem ausländischen Element anzuwenden ist.

## 7 Rück- und Weiterverweisung (renvoi)

Eines der schwierigsten Probleme bei der Anwendung von Kollisionsnormen ist die Rück- und Weiterverweisung (renvoi), d.h. die russische Kollisionsnorm verweist auf das Recht eines anderen Staates unter Einschluss dessen nationalen Kollisionsrechts. Die ausländische Kollisionsnorm verweist auf das russische Recht zurück oder kann auf das Recht eines dritten Staates verweisen.

Beispiel: Ein russischer Staatsangehöriger stirbt in Deutschland, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Er hinterlässt bewegliches Vermögen in Deutschland und in Russland. Es kommt zum Streit zwischen seinen Erben in Russland. In erster Linie muss der Richter das anzuwendende Recht bei einem Erbrechtsstreit bestimmen. Die russische Kollisionsnorm (Art. 1224 GK RF) verweist auf das deutsche Recht, wonach das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers maßgeblich ist. Das deutsche Recht hat aber seine eigene Kollisionsnorm. Sie verweist auf das Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte, d.h. auf das russische Recht. So verweist das russische Recht auf das deutsche Recht und das deutsche auf das russische Recht (Rückweisung).

Ein ähnlicher Mechanismus gilt im Falle der Verweisung auf das Recht eines dritten Staates. Beispiel: Ein ehemaliger russischer Staatsangehöriger erlangt die polnische Staatsangehörigkeit. In den letzten Jahren seines Lebens lebt er ständig in Deutschland. Nach seinem Tode kommt es zum Streit zwischen seinen Kindern aus der ersten Ehe, die in Russland leben. Der Streit wird einem russischen Gericht vorgelegt. Der russische Richter wählt gemäß Art. 1224 GK RF das Recht des Staates, in dem der Erblasser im

Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, d.h. das deutsche Recht. Nach der deutschen Kollisionsnorm wird das Recht des Staates angewandt, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. In diesem Falle handelt es sich um eine Verweisung auf das Recht eines dritten Staates.<sup>7</sup>

Wie sind solche Probleme zu lösen? Maßgeblich ist, ob auf die gesamte Rechtsordnung des Staates oder lediglich auf das Sachrecht dieses Staates verwiesen wird. Wenn man annimmt, dass die erste (nationale) Kollisionsnorm auf das Recht des ausländischen Staates verweist, ist die Rückverweisung und Verweisung auf das Recht des dritten Staates prinzipiell möglich. Wenn die erste (nationale) Kollisionsnorm lediglich auf das Sachrecht verweist, ist die Rückverweisung nicht möglich.

Das russische BGB untersagt in Art. 1190 GK RF die Rückverweisung und die Weiterverweisung auf das Recht eines dritten Staates. Nur in Fragen des Personenstandes ist die Rückverweisung auf das russische Recht zulässig. Es handelt sich hierbei um die einzige Ausnahme von der Regel. Die Rückverweisung des ausländischen Rechts ist möglich, wenn das ausländische Recht auf die Vorschriften des russischen Rechts verweist, die die Rechtslage natürlicher Personen regeln, vgl. Art. 1195–1200 GK RF.

## **8 Zur Qualifikation im IPR**

Wie jede andere Rechtsnorm muss die Kollisionsnorm vor ihrer Anwendung ausgelegt werden. Die Besonderheiten der Auslegung von Kollisionsnormen sind auf ihre Funktion zurückzuführen, das Kollisionsproblem zu lösen und das anzuwendende Recht zu bestimmen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass dieselbe Kollisionsnorm mit gleichnamigen Rechtsbegriffen, die die Grundelemente ihrer Struktur (Umfang und Anknüpfung) bilden, in verschiedenen Staaten oft anders verstanden und ausgelegt werden. So können die Begriffe "Eigentum" und "Immobilien", die den Anwendungsbereich einer Kollisionsnorm bestimmen, verschieden ausge-

---

7 G. K. Dmitrieva, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 3 Abschnitt VI Internationales Privatrecht, Moskau 2002, S. 48f.

legt werden. Die Wahl einer Kollisionsnorm zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts richtet sich hauptsächlich nach der Qualifikation der Begriffe, die in der Kollisionsnorm aufgeführt sind und ihren Geltungsbereich maßgeblich festlegen.

Art. 1187 GK RF “Die Qualifikation von Rechtsbegriffen” sieht zwei Auslegungsregeln vor. Die erste Regel (Grundregel) enthält die *lex-foi*-Qualifikation: Bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts sind die Rechtsbegriffe nach dem russischen Recht auszulegen, sofern nicht ein anderes durch Gesetz bestimmt ist. Die zweite Regel ist die Ausnahme von der Grundregel, die bei der Auslegung das ausländische Recht zur Anwendung kommen lässt. Art. 1187 Abs. 2 GK RF lautet: Wenn die Rechtsbegriffe, die ausgelegt werden müssen, dem russischen Recht unbekannt sind, kann das ausländische Recht angewandt werden.

## **9 Die Anwendung und Ermittlung des ausländischen Rechts**

Die Kollisionsnorm kann auf das ausländische Recht verweisen. In diesem Fall muss der Richter das ausländische Recht anwenden. Aber der russische Richter kennt das ausländische Recht nicht und muss es auch nicht kennen. Wie soll er das ausländische Recht zur Lösung des Falls heranziehen?

Die Grundsätze zur Anwendung des ausländischen Rechts finden sich in Art. 1191 GK RF. Gemäß dieser Vorschrift soll der Richter von Amtes wegen – *ex officio* – das ausländische Recht wie ein System von rechtlich verbindlichen Vorschriften anwenden. In erster Linie hat der Richter den Inhalt des ausländischen Rechts festzustellen. Dazu soll der Richter den offiziellen Wortlaut der Gesetze des ausländischen Staates, die offizielle Auslegung von Rechtsnormen des ausländischen Rechts, die Doktrin des ausländischen Staates und die Praxis der Anwendung von Rechtsnormen in dem entsprechenden Staat zugrunde legen. Der Richter muss das ausländische Recht bei der Entscheidung so heranziehen, wie es im Ausland Anwendung fände.

Art. 1191 Abs. 2 GK RF enthält eine Musterliste der Einrichtungen, die dem Richter bei der Ermittlung und Auslegung ausländischer Rechtsnormen helfen können. Das sind z. B. das Justiz-

ministerium der Russischen Föderation, sowie andere zuständige Behörden und Einrichtungen in Russland und im Ausland. Der Richter kann auch Sachverständige hinzuziehen, z. B. kann er sich an Forschungseinrichtungen wenden. Die Streitparteien können dem Richter die Unterlagen beibringen, die den Inhalt des ausländischen Rechts bestätigen. In bestimmten Fällen, insbesondere bei Handelsstreitigkeiten, kann der Richter die Darlegungslast bezüglich des Inhalts einer ausländischen Rechtsnorm einer Partei auferlegen. Wenn der Inhalt des ausländischen Rechts trotz aller Bemühungen nicht in angemessener Zeit zu ermitteln ist, findet das russische Recht Anwendung, Art. 1191 Abs. 3 GK RF.

## **10 Ordre public**

Die ordre-public-Klausel ist eines der ältesten Rechtsinstitute des IPR. Dieses Institut ist in der russischen Gesetzgebung u.a. im russischen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Familiengesetzbuch verankert. Die ordre-public-Klausel stellt die von der russischen Gesetzgebung festgelegte Beschränkung des ausländischen Rechts dar, sollte seine Anwendung zu dem Ergebnis führen, dass es mit den Grundsätzen des russischen Rechts (insbesondere der öffentlichen Ordnung) unvereinbar ist.

Das Gesetz enthält keine Legaldefinition für den Begriff der öffentlichen Ordnung. Es entscheidet das Gericht, ob die Anwendung des ausländischen Rechts die Interessen der Russischen Föderation verletzen wird. Die ordre-public-Klausel bedeutet nicht, dass das ausländische Recht, das sich von dem russischen Recht unterscheidet, negiert wird. Die ordre-public-Klausel beinhaltet nicht die Nichtanerkennung des ausländischen Rechts, sondern lediglich seine Nichtanwendung. Zum Beispiel sieht das Gesetz einiger ausländischer Staaten ein niedrigeres Ehefähigkeitsalter vor. Da die Voraussetzungen der Eheschließung, darunter auch die Ehemündigkeit, auf dem Territorium der Russischen Föderation für die Braut dem Recht des Staates unterliegen, dem sie angehört (Art. 156 Abs. 2 russisches FamGB), hat das russische Standesamt formal eine solche Ehe zu registrieren. Das ist aber mit der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation

unvereinbar, da die öffentliche Ordnung nicht nur die Grundsätze des Rechtssystems, sondern moralische Grundsätze einschließt, die in der Gesellschaft allgemein anerkannt sind.

Die *ordre-public*-Klausel ist in Art. 1193 GK RF verankert, allerdings enthält diese Vorschrift, wie oben bereits erwähnt, keine Legaldefinition der öffentlichen Ordnung. In der russischen Rechtslehre werden daher folgende Kriterien für den Begriff der öffentlichen Ordnung vorgeschlagen:

1. Grundsätze des russischen Rechts, in erster Linie verfassungsrechtliche Prinzipien;
2. Allgemeingültige moralische Prinzipien, auf die sich die russische Rechtsordnung stützt;
3. Gesetzlich verankerte Interessen der Bürger und juristischen Personen der Russischen Föderation, der russischen Gesellschaft und des Staates;
4. Allgemein anerkannte Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die ein Teil des russischen Rechtssystems sind, einschließlich der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen.<sup>8</sup>

## 11 Zwingendes Recht

Bei zwingenden Rechtsnormen handelt es sich um besonders wichtige Normen des nationalen materiellen Rechts, die unabhängig davon gelten, welches Recht die Parteien gewählt haben bzw. auf welches Recht die Kollisionsnorm verweist. Hier folgendes Beispiel: Eine inländische Firma hat einen Kaufvertrag mit einer ausländischen Firma geschlossen. Eine Streitigkeit, resultierend aus dem Vertrag, wird vor einem inländischen russischen Gericht verhandelt. Die inländische Firma ist Käufer, die ausländische Verkäufer. Eine inländische Kollisionsnorm verweist auf das Recht des Verkäufers für die Bestimmung von Rechten und Pflichten der Parteien. Das inländische Gericht muss also die Normen des ausländischen Rechts bei der Lösung von Rechtsfragen zwischen den Parteien anwenden. Die Rechtsverhältnisse der Parteien wer-

---

8 Das Internationale Privatrecht. Lehrbuch, herausgegeben von G. K. Dmitrieva, Moskau 2010, S. 159.

den nicht nur von dem ausländischen Recht, sondern auch von zwingenden Normen (Eingriffsnormen) des inländischen Rechts geregelt. Als zwingend gelten inländische Sachnormen, die wegen ihres besonderen Zwecks anzuwenden sind, unabhängig von dem durch die Parteien gewählten Recht oder von dem durch die Kollisionsnorm bestimmten Recht. Die zwingenden Normen des inländischen Rechts stehen der Anwendung ausländischer Normen, die vergleichbare Fragen regeln, entgegen. Die zwingenden Normen des inländischen Rechts, welche die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließen, umfassen nicht alle zwingende Normen des Privatrechts, sondern nur einen bestimmten Teil dieser Normen, d.h. die besonders wichtigen zwingenden Normen, deren Aufgabe es ist, wesentliche Grundsätze der inländischen Rechtsordnung zu schützen. Die zwingenden Normen sind ihrer Natur nach ein Ausdruck der positiven Konzeption der öffentlichen Ordnung.

Art. 1192 Abs. 1 GK RF gliedert die zwingenden Normen in zwei Gruppen. Zu der ersten Gruppe gehören die Normen, die selbst anordnen, dass sie ohne Rücksicht auf das anzuwendende ausländische Recht Anwendungsvorrang genießen. Die zweite Gruppe umfasst die Normen, die wegen ihres besonderen Zwecks, unabhängig von dem gewählten ausländischen Recht, anzuwenden sind. In der russischen Rechtslehre werden diese Vorschriften als *super-imperative Normen* bezeichnet. Die russische Rechtswissenschaft zählt zu den zwingenden Normen u.a. folgende Vorschriften: Art. 162 Abs. 3 GK RF (Nichteinhaltung der einfachen Schriftform eines außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäftes führt zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes), Art. 208 GK RF (Forderungen, die nicht der Verjährung unterliegen), Art. 1 Abs. 3 GK RF (freier Absatz von Waren, Dienstleistungen und Kapital auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation).<sup>9</sup>

Gemäß Art. 1192 Abs. 2 GK RF kann das Gericht bei der Anwendung des Rechts eines anderen Staates die zwingenden Normen der Rechtsordnung berücksichtigen, die die engste Verbindung zu dem Rechtsverhältnis hat, wenn diese Normen nach dem Recht des zweiten Staates die Rechtsverhältnisse, unabhängig von dem anzuwendenden Recht, regeln.

---

<sup>9</sup> V. P. Svekoy, *Gesetzeskollisionen im internationalen Privatrecht*, Moskau 2007, S. 205.

## 12 Die grundlegenden Prinzipien des Kollisionsrechts

Jeder Staat entwickelt sein Kollisionsrecht entsprechend seinen Interessen sowie historischen, nationalen und kulturellen Besonderheiten. Die zahlreichen und vielfältigen Kollisionsanknüpfungen, die von den Staaten bei der Schaffung des nationalen Kollisionsrechtssystems oder zusammen mit der Vereinheitlichung der Kollisionsnormen geschaffen werden, basieren jedoch auf einigen gleichen Prinzipien, die sich im Laufe jahrhundertelanger Praxis des Kollisionsrechts verschiedener Staaten und gegenseitiger Einflüsse herausgebildet haben. Man nennt sie die Prinzipien des Kollisionsrechts. Unter ihnen versteht man die typischsten, allgemeingültigen und am meisten verbreiteten Regeln, die bei der Schaffung von Kollisionsnormen am häufigsten verwendet wurden.<sup>10</sup>

### 12.1 Das Personalstatut natürlicher Personen (*lex personalis*)

Der Geltungsbereich des Personalstatuts erstreckt sich auf die Fragen, die mit der Rechtsposition von natürlichen Personen zusammenhängen: Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Beschränkung und Entzug der Handlungsfähigkeit, persönliche Nichtvermögensrechte (z. B. Namensrechte). Das Personalstatut wird in zwei Varianten angewandt. Die *lex domicilii* bedeutet die Anwendung des Rechts des Staates, in dem die Person lebt. Die *lex nationalis* (*lex patriae*) bedeutet die Anwendung des Rechts des Staates, dem die Person angehört. Eine allgemeine Tendenz in der Entwicklung des IPR zum Ende des 20. Jahrhunderts ist in der die Anwendung des gemischten Personalstatuts zu beobachten. Die IPR-Gesetze von Österreich, der Schweiz und Deutschland enthalten Bestimmungen über das Personalstatut, die die beiden genannten Kriterien vereinigen. Dies gewährleistet die flexible und gerechte Regelung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse mit ausländischem Element.<sup>11</sup>

---

10 Das Internationale Privatrecht. Lehrbuch, herausgegeben von G. K. Dmitrieva. Moskau 2010, S. 117f.

11 Ders. S. 170.



Das gemischte Personalstatut ist auch im russischen BGB verankert. Art. 1195 GK RF, der die Bezeichnung "Personalstatut" trägt, enthält sechs Varianten des Personalstatuts, entsprechend den tatsächlichen Umständen. Die Variante 1 ist die *lex nationalis*. Gemäß Art. 1195 Abs. 1 GK RF gilt: "Als Personalstatut gilt das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt". Ist die Person ein Russe, unterliegt ihr Personalstatut dem russischen Recht. Das Personalstatut eines Ausländers ist das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Variante 2 sieht vor, dass ein russischer Staatsangehöriger gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates besitzt. In diesem Fall ist die russische Staatsangehörigkeit entscheidend. Sein Personalstatut wird dem russischen Recht unterliegen, Art. 1195 Abs. 2 GK RF. Bei der Variante 3 hat ein Ausländer seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation. In diesem Fall findet das russische Recht auf sein Personalstatut Anwendung, Art. 1195 Abs. 2 GK RF. Variante 4: Eine Person kann die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten besitzen. Gemäß Art. 1195 Abs. 4 GK RF ist dann auf das Personalstatut der Person das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person ihren Wohnsitz hat. In der Variante 5 ist eine Person staatenlos. Ihr Personalstatut unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, Art. 1195 Abs. 5 GK RF. Die Variante 6 regelt die besondere Kategorie der Flüchtlinge. Das Personalstatut von Flüchtlingen ist das Recht des Staates, der Asyl gewährt hat.

## *12.2 Das Personalstatut juristischer Person (lex societatis)*

Das "Personalstatut" juristischer Personen bezeichnet die Zugehörigkeit einer juristischen Person zu dem Rechtssystem eines bestimmten Staates (und bestimmt in diesem Sinne die "Nationalität" der juristischen Person). Die internationale Rechtspraxis kennt verschiedene Varianten des Begriffs "Nationalität" juristischer Personen. Dabei verschiedene Theorien verwendet, wie z. B. die Gründungstheorie, Sitztheorie, Tätigkeitstheorie und die Theorie der Kontrollausübung. In Russland, genau wie auch in anderen Staaten, wird das Gesellschaftsstatut, die *lex societatis*,

für die Bestimmung der Rechtsstellung einer juristischen Person verwendet. Gemäß Art. 1202 Abs. 1 GK RF gilt als *lex societatis* der juristischen Person das Recht des Staates, in dem sie gegründet worden ist. Art. 1202 Abs. 2 GK RF bestimmt den Umfang des Gesellschaftsstatuts bzw. die Fragen, die nach dem Gesellschaftsstatut geregelt werden. Das auf die Gesellschaft anwendbare Recht ist insbesondere entscheidend für die Rechtsnatur, den Namen der juristischen Person, ihre Entstehung und Umstrukturierung, den Untergang, die Rechtsfähigkeit sowie die internen Rechtsverhältnisse, darunter auch diejenigen zwischen der juristischen Person und ihren "Mitgliedern".

### 12.3 *Lex rei sitae*

Für die Lösung von sachenrechtlichen Kollisionen wird die *lex rei sitae* verwendet. Nach diesem Grundsatz unterliegen sachenrechtliche Fragen (Eigentumsrecht und andere sachenrechtliche Fragen) dem Recht des Staates, in dem die Sache belegen ist. Die *lex rei sitae* war eines der ersten Prinzipien des Kollisionsrechts. Es wurde im 14. Jahrhundert von italienischen Wissenschaftlern entwickelt. Heute ist dieses Prinzip in allen IPR-Gesetzen der verschiedensten Staaten verankert.

Im russischen Recht ist die *lex rei sitae* ein grundlegendes Prinzip des Kollisionsrechts, das sachenrechtliche Fragen regelt. Die *lex rei sitae* gilt für bewegliche und unbewegliche Sachen. Art. 1205 Abs. 1 GK RF lautet: "Der Inhalt des Eigentumsrechts und anderer dinglicher Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ihre Ausübung und ihr Schutz unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Sache belegen ist". Das Sachenrechtsstatut bzw. das Recht des Staates, das die Hauptfragen über das Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte regelt, löst Fragen wie die rechtliche Qualifikation von Sachen, den Inhalt von dinglichen Rechten sowie die Entstehung, die Änderung und den Untergang dinglicher Rechte.

Es gibt drei Ausnahmen von diesem Grundsatz. Die erste Ausnahme gilt in Bezug auf Sachen im Transit – *res in transitu*. Nach dem russischen Zivilgesetzbuch unterliegen solche Sachen dem Recht des Staates, in dem die Sache abgeschickt bzw. aufgegeben wurde. Die

zweite Ausnahme betrifft Marineschiffe, Flugzeuge und Raumschiffe. Diese Objekte sind von großem materiellen Wert. Sie kennzeichnet auch eine große Mobilität, d.h. sie können sich jederzeit in dem Territorium eines anderen Staats befinden. Jeder Staat versucht, sie seinem Recht zu unterstellen. Deshalb wird das Recht des Orts der Registrierung dieser Objekte angewandt. Gemäß Art. 1207 GK RF ist auf das Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte an Flugzeugen, Seeschiffen, Binnenfahrtschiffen und Raumschiffen, die der staatlichen Registrierung unterliegen, und auf den Schutz dieser Objekte das Recht des Staates anzuwenden, in dem diese Objekte registriert sind. Wenn diese Objekte in Russland registriert sind, unterliegen sie demnach dem russischen Recht. Die dritte Ausnahme betrifft das Schicksal des Vermögens einer liquidierten juristischen Person. Der Status dieses Vermögens wird durch das Gesellschaftsstatut bestimmt.

#### *12.4 Das von den Parteien eines Vertrages gewählte Recht (lex voluntatis)*

Dieses Kollisionsprinzip bedeutet die Anwendung des Rechts des Staates, das die Vertragsparteien selbst gewählt haben. Dieses Prinzip wird hauptsächlich bei vertraglichen Verpflichtungen verwendet. Die *lex voluntatis* ist in den Gesetzen vieler Staaten verankert (z. B. in den Gesetzen über das IPR von Österreich, der Schweiz, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland). Ferner ist es auch in internationalen Übereinkommen vorgesehen, bei denen Russland Mitglied ist, z. B. in der Konvention über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafrechtssachen aus dem Jahr 1993.

In dem russischen Zivilgesetzbuch wurde die *lex voluntatis* in Art. 1210 GK RF als Hauptprinzip für die Bestimmung des Rechts zur Regelung von vertraglichen Obligationen verankert. Der Artikel bestimmt auch die Regeln für die Anwendung dieses Prinzips. Die Parteien können das Recht jedes beliebigen Staates wählen. Ihre Wahl kann nicht durch das Recht des Staates eingeschränkt werden, mit denen der Vertrag die engste Verbindung aufweist. Die Parteien können diese Vereinbarung entweder in Form einer Klausel über das anzuwendende Recht anfertigen, die in den Ver-

tragstext aufgenommen wird, oder als selbständiges Abkommen. Haben die Parteien keine Rechtswahl vorgenommen, kann das Recht durch eine stillschweigende Vereinbarung bestimmt werden. Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Vertragsteil treffen.

Das von den Parteien gewählte Recht regelt folgende Fragen: Auslegung des Vertrags, Rechte und Pflichten der Parteien, Erfüllung des Vertrags, Folgen der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung des Vertrags, Erlöschen des Vertrags sowie die Folgen der Ungültigkeit des Vertrags. Das gewählte Recht bestimmt auch die Verjährung nach Art. 1208 GK RF. Wenn das obligatorische Rechtsverhältnis nach der Vereinbarung der Parteien dem deutschen Recht unterliegt, bestimmt das deutsche Recht auch die Fragen, die mit der Verjährung verbunden sind. Hingegen regelt das gewählte Recht nicht die Fragen der Vertragsform oder die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien. Für diese Fragen gibt es andere spezielle Kollisionsanknüpfungsnormen.

Die Parteiautonomie kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Beschränkung ist mit dem *ordre public* und den Eingriffsnormen verbunden. So ist das von den Parteien gewählte Recht nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit der öffentlichen Ordnung im russischen Recht nicht vereinbar ist.

Außerdem wird das von den Parteien gewählte Recht durch die zwingende Anwendung von Eingriffsnormen eines anderen Staates beschränkt, mit dem der Vertrag tatsächlich verbunden ist.

### *12.5 Das Prinzip der engsten Verbindung (Proper Law)*

Gemäß Art. 1211 Abs. 1 GK RF unterliegt der Vertrag bei Fehlen einer Rechtswahl dem Recht des Staates, mit dem er am engsten verbunden ist. Das Kollisionsprinzip der engsten Verbindung ist neu für die russische Gesetzgebung und findet sich in Art. 1186 GK RF: Wenn es nach internationalen Übereinkommen, an denen Russland teilnimmt, nach dem russischen BGB, anderen Gesetzen und in Russland anerkannten Gewohnheiten unmöglich ist, das anzuwendende Recht zu bestimmen, ist das Recht des Staates maßgeblich, mit dem das zivilrechtliche Rechtsverhältnis mit

ausländischem Element die engste Verbindung aufweist. Diese Anknüpfung nahm ihren Anfang im englischen Recht und wurde später von Kontinentaleuropa, einschließlich Russland, und den GUS-Staaten, übernommen. Art. 1211 Abs. 2 GK RF konkretisiert: Es wird vermutet, dass das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist, als das Recht der Partei gilt, die die charakteristische (vertragstypische) Leistung zu erbringen hat, soweit sich nicht aus dem Gesetz, dem Vertrag oder der Sachlage ein anderes ergibt. In Art. 1211 Abs. 3 GK RF wird die engste Verbindung konkretisiert und richtet sich danach, welche Partei die vertragstypische Leistung erbringt. Bei einem Kaufvertrag ist das der Verkäufer, bei einem Beförderungsvertrag der Beförderer und bei einem Versicherungsvertrag der Versicherer. Der Punkt umfasst insgesamt 19 Vertragsformen.

In einigen Verträgen wird die engste Verbindung nicht anhand der vertragstypischen Leistung sondern durch andere Kriterien festgelegt. Z.B. unterliegen Immobilienverträge dem Recht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist, Art. 1213 Abs. 1 GK RF.

### *12.6 Die Form von Rechtsgeschäften*

Im IPR gilt seit langem die Regel, dass die Form des Rechtsgeschäfts dem Recht des Staates unterliegt, in dem es vorgenommen wird. Im 19. Jahrhundert kam die Regel auf, die die Form eines Rechtsgeschäfts dem Recht des Staates unterstellt, das die vertragliche Verpflichtung regelt – die *lex causae*. Manchmal wird auch die Kollisionsanknüpfung der *lex fori* verwendet, die auf das heimische Recht verweist.

Art. 1209 Abs. 1 GK RF legt die traditionelle Kollisionsregel fest. Danach unterliegt die Form eines Rechtsgeschäfts dem Recht des Staates, in dem es vorgenommen wird. Wenn das Rechtsgeschäft im Ausland durchgeführt wird, hat seine Form den Erfordernissen des entsprechenden ausländischen Rechts zu entsprechen. Wenn das Rechtsgeschäft in Russland abgewickelt wird, unterliegt seine Form dem russischen Recht. Wenn bei der Durchführung eines Rechtsgeschäfts im Ausland die Former-

fordernisse des inländischen Rechts verletzt werden, gilt dieses Rechtsgeschäft bei einem Rechtsstreit vor Gericht in Russland als gültig, wenn seine Form die Anforderungen des russischen Rechts erfüllt.<sup>12</sup> Dieselbe Regel gilt auch bei der Form der Vollmacht.

Art. 1209 Abs. 2 GK RF sieht eine Ausnahme von der genannten Regel vor. Sie betrifft die Form des außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäfts. Seine Form unterliegt immer dem russischen Recht, unabhängig von dem Ort der Durchführung des Rechtsgeschäfts. Diese Regel wird angewandt, wenn eine der Parteien des Rechtsgeschäfts eine russische juristische oder natürliche Person ist, die unternehmerische Tätigkeiten durchführt und deren Personalstatut das russische Recht ist. Die zweite Ausnahme ist in Art. 1209 Abs. 3 GK RF enthalten. Sie betrifft Rechtsgeschäfte mit Immobilien. Die Form des Rechtsgeschäfts mit Immobilien unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Immobilien belegen sind. In den meisten kontinentalen Rechtsordnungen und im anglo-amerikanischen Rechtssystem gibt es keine zwingenden Formerfordernisse für Rechtsgeschäfte, insbesondere nicht für außenwirtschaftliche Rechtsgeschäfte. Sie können in schriftlicher und mündlicher Form abgeschlossen und durchgeführt werden (bestimmte Erfordernisse können nur für bestimmte Rechtsgeschäfte festgelegt werden). Diese Praxis spiegelt sich im Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 wider. Nach Art. 11 des Übereinkommens gilt, dass der Kaufvertrag nicht schriftlich geschlossen werden muss bzw. die Wahrung der Schriftform nicht nachgewiesen werden muss und auch sonst keinen Formvorschriften unterliegt. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen. Das Übereinkommen sieht gleichzeitig einen Kompromiss für die Staaten vor, nach deren Rechtsvorschriften Kaufverträge schriftlich zu schließen sind. Tritt ein "Schriftformstaat" dem Übereinkommen bei, kann dieser Staat einen Vorbehalt über die Nichtanwendung von Art. 11 erklären, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat (vgl. Art. 96 des Übereinkommens). Für die Staaten, die von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, gilt Art. 12 statt Art. 11 des

---

12 Das Internationale Privatrecht. Lehrbuch, herausgegeben von G. K. Dmitrieva, Moskau 2010, S. 306.

Übereinkommens. Art. 12 verbietet zwingend die Anwendung der Bestimmungen über den Vertragsabschluss, die das Nichtschriftformgebot enthalten (Art. 12 betont, dass die Parteien eines Kaufvertrages weder davon abweichen dürfen noch seine Rechtsfolgen ändern dürfen).

Die Gesetzgebung der Russischen Föderation (früher: UdSSR) sieht die verbindliche Schriftform eines außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäfts vor. Gemäß Art. 162 Abs. 3 GK RF führt der Verstoß gegen die einfache Schriftform eines außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäfts zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes.

Bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen hat die UdSSR einen entsprechenden Vorbehalt erklärt. Das bedeutet, dass die Einhaltung der Schriftform zwingend für russische Unternehmer ist, wenn eine Partei ihre Niederlassung in Russland hat. Gleiches gilt auch in Bezug auf außenwirtschaftliche Rechtsgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der Konvention aus dem Jahr 1980 fallen. Dieselbe Position vertritt das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation. Das Gericht erklärt Verträge für ungültig, wenn die Schriftform bei Abschluss eines Kaufvertrags, seiner Änderung oder Aufhebung nicht eingehalten wird.